



**Satzung  
zur Regelung  
des örtlichen Auswahlverfahrens  
und des Auswahlverfahrens der Hochschulen  
gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags  
(Auswahlsatzung)  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 13. Juni 2016**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 und Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBI S. 256), und § 27 Abs. 1 Satz 6 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2015 (GVBI S. 74), erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

### Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) vergibt die Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das BayHZG und die HZV.

(2) <sup>1</sup>In den Studiengängen, die in das örtliche Auswahlverfahren einbezogen sind, erfolgt die Vergabe der Studienplätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; § 5 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt vorrangig nach ihrer Befähigung; daneben können nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere Umstände entsprechend § 23 Abs. 2 Satz 3 HZV berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Zusätzlich zu den Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden 3 % der im 1. Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören; bei entsprechenden Bewerbungen für höhere Fachsemester oder für postgraduale Studiengänge gelten die Regelungen in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 2 BayHZG.

(3) <sup>1</sup>In den Studiengängen Pharmazie (Staatsexamen), Tiermedizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen), die in das Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind, richtet sich die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung nach den folgenden Vorschriften. <sup>2</sup>Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung erstellt und im Namen und im Auftrag der LMU versandt.

## § 2

### Auswahlentscheidung Pharmazie

<sup>1</sup>Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 4 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der Stiftung nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,2:

- Biologielaborant/in,
- Biologisch-technische/r Assistent/in,
- Chemielaborant/in,
- Chemisch-technische/r Assistent/in,
- Medizinlaborant/in,
- Medizinisch-technische/r Angestellte/r - Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmakant/in,
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- Physikalisch-technische/r Assistent/in,
- Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien,

- Techniker/in Chemietechnik,
- Techniker/in Umweltschutztechnik,
- Zytologieassistent/in.

### § 3

#### Auswahlentscheidung Tiermedizin

<sup>1</sup>Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Tiermedizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 4 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der Stiftung nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,3:

- Landwirt/in,
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in,
- Pferdewirt/in,
- Tierarzhelfer/in,
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r,
- Tierpfleger/in,
- Tierwirt/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in.

### § 4

#### Auswahlentscheidung Zahnmedizin

<sup>1</sup>Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 4 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der Stiftung nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,3:

- Zahnärztliche/r Helfer/in,
- Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in,
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
- Zahntechniker/in.

### § 5

#### Ranggleichheit

Im Fall von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 BayHZG angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

### § 6

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017 anzuwenden. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und des ergänzenden Hochschul-

auswahlverfahrens (Auswahlsatzung) der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Juni 2016.

München, den 13. Juni 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Juni 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Juni 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juni 2016.